

Satzung für den Juso-Unterbezirk Region Hannover

Präambel

Im Bekenntnis zu Demokratie, Pluralismus und den Grundwerten des demokratischen Sozialismus, im Streben nach einer gerechten und solidarischen Gesellschaft, die es allen Menschen auf dieser Welt ermöglicht, unabhängig von religiösen, ethnischen oder kulturellen Unterschieden, in einer intakten Umwelt und ohne ökonomische Zwänge zu leben, in der Verpflichtung dieser Ziele und im Bewusstsein der dafür notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen als Grundlage für Frieden und Gerechtigkeit geben sich die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der Region Hannover diese Satzung.

§ 1 [Verweisgrundsatz, Mitgliedschaft, Name, Sitz, Gliederung]

(1) Die Arbeitsgemeinschaft der JungsozialistInnen (Jusos) ist eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Es finden die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der JungsozialistInnen in der SPD Anwendung.

(2) Den Jusos gehören alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an. Mitarbeiten können ebenso Personen, die ihre Mitarbeit bei den Jusos schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 des Organisationsstatuts der SPD vorliegt. Sie haben ebenso aktives und passives Wahlrecht auf allen Ebenen der Jusos; eine Vertretung der Jusos in Gremien der SPD kann dagegen nicht wahrgenommen werden.

(3) Der Juso-Unterbezirk Region Hannover führt den Namen Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Unterbezirk Region Hannover, kurz: Jusos in der Region Hannover oder Jusos Region Hannover oder Juso-Unterbezirk Region Hannover oder Juso-UB Region Hannover. Der Juso-Unterbezirk Region Hannover besteht aus den Arbeitsgemeinschaften im Gebiet der Region Hannover. Der Unterbezirk hat seinen Sitz in Hannover. Der Bereich einer Arbeitsgemeinschaft umfasst das Gebiet eines SPD-Ortsvereins. Es können sich jedoch Jusos aus benachbarten Ortsvereinen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen.

(4) Den Arbeitsgemeinschaften im Stadtgebiet Hannover steht es frei eine gemeinsame Stadtkoordinierung zu gründen, die die Vertretung gegenüber der SPD Hannover regelt.

§ 2 [Wahlen, Quotierung, Beschlüsse]

(1) Wahlen erfolgen – soweit von dieser Satzung nicht näher geregelt - nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung der SPD.

(2) In Vorständen und Delegationen müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein. Bei Vorständen oder Delegationen ungerader Anzahl kann abgerundet werden.

(3) Ein Gremium, das sich aus gewählten Personen zusammensetzt, ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 3 [Organe]

(1) Organe des Juso-Unterbezirks sind die Unterbezirkskonferenz, der Unterbezirksvorstand und das Plenum der Arbeitsgemeinschaften, kurz: AGen-Plenum.

(2) Die Sitzungen der Unterbezirksorgane sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses durch das betreffende Organ.

§4 [Juso-Unterbezirkskonferenz]

(1) Die Unterbezirkskonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ des Juso-Unterbezirks. Sie setzt sich zusammen aus von den Juso-Arbeitsgemeinschaften gewählten Delegierten. Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt über einen durch den Vorstand festzulegenden Schlüssel. Besteht in einem Ortsvereinen keine aktive Juso-Arbeitsgemeinschaft, kann die Konferenz Juso-Mitglieder in der ihnen zustehenden Stimmenanzahl als Delegierte zulassen.

(2) Die Delegierten sind jedes Jahr neu zu wählen. Sie sind dem Unterbezirksvorstand spätestens sechs Wochen vor der Unterbezirkskonferenz mitzuteilen.

(3) Die Unterbezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Unterbezirkskonferenz wird vom Unterbezirksvorstand einberufen. Die ordentliche Unterbezirkskonferenz findet einmal im Jahr statt, spätestens 14 Monate nach der letzten vorangegangenen ordentlichen Unterbezirkskonferenz. Die Unterbezirkskonferenz muss außerordentlich zusammentreten, wenn der Unterbezirksvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder das AGen-Plenum dies so beschließt. Lädt der Unterbezirksvorstand satzungswidrig nicht ein, so kann jede Arbeitsgemeinschaft beim SPD-Unterbezirk die Einberufung beantragen. In diesen Fällen sind diejenigen Delegierte, die auf der letzten ordentlichen Unterbezirkskonferenz Delegierte waren. Wurden in einer Arbeitsgemeinschaft bereits neue Delegierte gewählt, so sind diese stattdessen Delegierte der außerordentlichen Unterbezirkskonferenz. Letzteres ist dem Unterbezirksvorstand unverzüglich zu melden.

(5) Der Termin und der voraussichtliche Ort sowie die voraussichtliche Tagesordnung sind drei Monate vor der Unterbezirkskonferenz bekannt zu geben; im Falle einer Einberufung gemäß Abs. 4 Satz 3 oder 4 beträgt die Frist vier Wochen. Die Bekannt-

machung kann über eine Veröffentlichung im SPD-Organ Vorwärts geschehen. Eine schriftliche Einladung geht an die Delegierten, die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

(6) Anträge an die Unterbezirkskonferenz sind spätestens vier Wochen vor der Unterbezirkskonferenz dem Unterbezirksvorstand zuzuleiten. Sämtliche Anträge sind eine Woche vorher an die Delegierten zu verschicken. Anträge mit satzungsänderndem Charakter sind spätestens sechs Wochen vor der Unterbezirkskonferenz dem Unterbezirksvorstand zuzuleiten. Bei einer Einberufung der Konferenz gemäß Abs. 4 Satz 3 oder 4 sind die Antragsfristen angemessen zu verkürzen. Die Möglichkeit von Initiativanträgen ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Die Unterbezirkskonferenz hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über ein Arbeitsprogramm für die Juso-Arbeit im Unterbezirk
- Beratung und Beschlussfassung über die an sie gestellten Anträge
- Wahl des Unterbezirksvorstands
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Juso-Bezirkskonferenz
- Nominierung der Delegierten zur Juso-Landeskonferenz
- Nominierung der Delegierten zum Juso-Bundeskongress
- Auf Antrag weitere Nominierungen
- Entlastung des Unterbezirksvorstands

(8) Der Unterbezirksvorstand ist der Unterbezirkskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 5 [Juso-Unterbezirksvorstand]

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und einer von der Unterbezirkskonferenz festzulegenden Anzahl von StellvertreterInnen. Er wird für ein Jahr gewählt. Der Vorstand kann weitere Jusos benennen, die als Zugewählte dem Vorstand mit beratender Stimme beisitzen. Den Beschluss für deren Aufnahme trifft der Vorstand.

(2) Der Unterbezirksvorstand vertritt den Juso-Unterbezirk nach innen und nach außen, beruft die Unterbezirkskonferenz gemäß der Satzung ein, führt die Beschlüsse der Unterbezirkskonferenz und des AGen-Plenums aus, führt die laufenden politischen Geschäfte, verwaltet die Finanzen, hält Verbindung zu Bezirks-, Landes- und Bundesvorstand und ist für die Mitgliederbetreuung verantwortlich. Er unterstützt die Arbeitsgemeinschaften und strebt die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft in jedem SPD-Ortsverein im Gebiet der Region Hannover an. Die Beschlüsse des Unterbezirksvorstands sind zu protokollieren. Der Unterbezirksvorstand sorgt für eine gleichmäßige Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern.

(3) Aus seiner Mitte schlägt der Unterbezirksvorstand eineN FinanzverantwortlicheN vor. Das AGen-Plenum muss den/die FinanzverantwortlicheN durch Wahl bestätigen.

(4) Der/die Vorsitzende vertritt den Unterbezirk auf den Sitzungen des Juso-Bezirksbeirates, sofern der Vorstand keineN andereN VertreterIn bestimmt.

(5) Der Vorstand ist für die politische Bildung innerhalb des Unterbezirks verantwortlich.

§ 6 [AGen-Plenum]

(1) Das Plenum der Arbeitsgemeinschaften (AGen-Plenum) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den Unterbezirkskonferenzen. JedeR Juso des Unterbezirkes Region Hannover ist grundsätzlich im AGen-Plenum rede-, antrags- und stimm-berechtigt.

(2) Das AGen-Plenum wird in einem alphabetischen Turnus von den Vorsitzenden bzw. SprecherInnen oder den benannten VertreterInnen einer Arbeitsgemeinschaft geleitet. Bestehen in einem oder mehreren Ortsvereinen keine aktiven Arbeitsgemeinschaften, wird die formale Reihenfolge bis zu einer aktiven Arbeitsgemeinschaft übersprungen. Das AGen-Plenum kann beschließen, auch Jusos aus Ortsvereinen turnusgemäß die Leitung übernehmen zu lassen, in denen keine aktive Arbeitsgemeinschaft besteht. Per Beschluss kann das AGen-Plenum auch Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes den Vorsitz des AGen-Plenums übertragen.

(3) Die turnusgemäß leitende Arbeitsgemeinschaft bzw. der oder die jeweilige(r) AG-VertreterIn beruft nach Absprache mit dem Unterbezirksvorstand das AGen-Plenum ein. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens drei Arbeitsgemeinschaften oder der Unterbezirksvorstand dies verlangen. Das AGen- Plenum tagt mindestens viermal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Das AGen- Plenum hat folgende Aufgaben:

- Konkretisierung der von der Unterbezirkskonferenz vorgelegten Beschlüsse in Zusammenarbeit mit dem Unterbezirksvorstand
- Kontrolle der Arbeit des Unterbezirksvorstandes
- Beratung des Unterbezirksvorstandes bei grundlegenden Beschlüssen
- Wahrnehmung der Entscheidungskompetenz bei strittigen Fragen
- Vernetzung der Arbeitsgemeinschaften

(3) Die Beschlüsse des AGen-Plenums sind zu protokollieren.

§ 7 [Arbeitskreise, Projektgruppen]

(1) Zusätzlich zu den Arbeitsgemeinschaften können Projektgruppen und/oder Arbeitskreise eingerichtet werden. Arbeitskreise sind auf einem sachlich umgrenzten Gebiet tätige Gruppen, in den sich JungsozialistInnen nicht nur für eine kurzfristige Arbeit organisiert haben. Projektgruppen sind solche Gruppen, in denen sich

JungsozialistInnen für eine Kraft der Natur ihres Gegenstandes arbeitskreisübergreifende oder eine vorübergehende Arbeit organisiert haben.

(2) Arbeitskreise und Projektgruppen werden im Einvernehmen mit dem Unterbezirksvorstand oder der Unterbezirkskonferenz gegründet und sind beiden Organen gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Zu Sitzungen von Arbeitskreisen und Projektgruppen sind alle interessierten Mitglieder einzuladen.

§8 [Schlussbestimmungen]

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens Zwei-Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf einer Unterbezirkskonferenz.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Beschluss eines Gremiums gegen die Satzung verstößt, so entscheiden gemäß § 11 (3) der Wahlordnung der SPD die zuständigen Gremien des SPD-Unterbezirks über dessen Gültigkeit.

(3) Diese Satzung tritt nach Annahme durch eine Zwei-Drittel Mehrheit der Gründungsunterbezirkskonferenz des Juso-Unterbezirks Region Hannover in Kraft. Alle bisherigen Satzungen der ehemaligen Juso-Unterbezirke Hannover-Land und -Stadt verlieren damit ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.

(4) Diese Satzung tritt am 24.02.2007 in Kraft.